

Berlin, 28. August 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme zum Regierungsentwurf der CSRD

Version: 2.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten der europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) Anfang Januar 2023 müssen Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft künftig verstärkt nachhaltigkeitsbezogene Informationen in ihren Abschlussberichten offenlegen. Der BDEW hatte das Vorhaben der EU-Kommission, mehr Transparenz in Bezug auf die nachhaltige Ausrichtung von Unternehmen zu schaffen, indem Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung auf eine Ebene gestellt werden, von Beginn an unterstützt. Gleichzeitig warnt der BDEW, dass mit den neuen Verpflichtungen ein teils erheblicher administrativer Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen einhergeht. Das gilt es bei der Umsetzung auf nationaler Ebene zu beachten, Vereinfachungspotenziale weitestmöglich zu nutzen und Unterstützungsangebote für betroffene Unternehmen zu schaffen.

Der BDEW fordert mit besonderem Nachdruck, dass im Zuge der nationalen Umsetzung der CSRD die Belange kleiner und mittlerer kommunaler Unternehmen in besonderer Weise berücksichtigt werden. Diese Unternehmen dürfen nicht überfordert werden und benötigen dringend Unterstützung, um den erhöhten administrativen Aufwand zu bewältigen. Im Sinne des Bestrebens einer weitestgehenden 1:1 Umsetzung der EU-Vorgaben sollte eine vom europäischen Gesetzgeber nicht vorgesehene Verpflichtung kommunaler Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch eine einheitliche bundesrechtliche Regelung vermieden werden.

2 Problembeschreibung: Berücksichtigung kleiner und mittelgroßer Unternehmen

Im Rahmen der nationalen Umsetzung fordert der BDEW, kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) nicht mit den Anforderungen zu überfordern und bei Bedarf entsprechende Unterstützungsangebote vorzusehen. Bereits in einem Brief an das BMJ vom 31. Januar 2024 und in der Stellungnahme vom 19. April 2024 haben wir angemerkt, dass sich die neuen EU-Vorgaben auch auf Unternehmen auswirken, die nicht direkt unter den von der EU vorgesehenen Anwendungsbereich der CSRD fallen. Insbesondere kommunale Unternehmen, wie kleine und mittlere Stadtwerke sowie regionale Energieversorger, sind hiervon betroffen. Kleine und mittlere kommunale Unternehmen werden mit der nationalen Umsetzung der CSRD häufig ebenfalls zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein, selbst wenn sie nicht die EU-Größenkriterien der CSRD erfüllen. Die neuen EU-Vorgaben werden (mittelbar) für kommunale KMU außerhalb des CSRD-Anwendungsbereichs in vielen Fällen sofort wirksam, da landesrechtliche Vorschriften (z. B. Landeshaushalts-, Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungsgesetze, Eigenbetriebsverordnungen, etc.), Satzungen oder Gesellschaftsverträge regelmäßig verlangen, dass öffentliche Unternehmen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe, wie große Kapitalgesellschaften

bilanziert werden müssen. Da Nachhaltigkeitsangaben ausschließlich im Lagebericht gemacht werden, unterliegen sie auch der Prüfung durch den Abschlussprüfer.

Laut dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) führt der Verweis auf die Erstellung eines Lageberichts gemäß den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften in den Landesverordnungen, unabhängig von der konkreten Formulierung, zur mittelbaren Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, sofern keine expliziten landesrechtlichen Ausnahmen bestehen. **Die Umsetzung der neuen Nachhaltigkeitsberichtspflichten stellt bereits große Kapitalgesellschaften vor Herausforderungen. Die Europäische Union hat nicht-börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen explizit von den Pflichten ausgenommen, da diese mit der Umsetzung überfordert wären.** Der Aufwand ist für gerade für KMU kaum zumutbar und bietet auch keinen wirklichen Mehrwert. Hier sind die Ansätze über Zertifizierungen bzw. Energieaudits Verbesserungen zu erzielen adäquater als eine übermäßige Berichterstattung. Börsennotierte KMU sind zwar berichtspflichtig, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt und mit vereinfachten Berichtsstandards. Die Bedeutung von Nachhaltigkeitsinformationen wird für kleine und mittlere kommunale Unternehmen zwar zunehmen, jedoch vorrangig durch verpflichtende Berichtsstandards für börsennotierte KMU und freiwillige Standards für andere KMU.

3 Vermeidung neuer Berichtspflichten für KMU

Um die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD für kleine und mittlere öffentliche Unternehmen zu vermeiden, könnten entweder Anpassungen im Landesrecht vorgenommen oder der aktuelle Umsetzungsentwurf entsprechend erweitert werden. Die zusätzliche Belastung durch neue Berichtspflichten resultiert aus Verweisungsnormen in Landesgesetzen und der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Eine Änderung dieser Regelungen wäre jedoch mit erheblichen Nachteilen verbunden, da sowohl der Bund als auch alle Bundesländer ihre haushaltsrechtlichen Vorschriften und kommunalen Vorgaben anpassen müssten. Angesichts des knappen Zeitrahmens bis zum Inkrafttreten der Richtlinie ist dies eine Herausforderung. Eine bundesweit uneinheitliche Umsetzung der CSRD würde Wettbewerbsbedingungen verzerren und Unverständnis bei den betroffenen Unternehmen hervorrufen.

Der BDEW hatte deshalb bereits in seiner [Stellungnahme zum Referentenentwurf](#) für eine bundeseinheitliche Lösung geworben und schlägt nun gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und den kommunalen Spitzenverbänden vor, eine entsprechende Regelung in § 289b des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzunehmen. Diese würde einheitlich für alle Beteiligungen von Gebietskörperschaften gelten und den bürokratischen Aufwand deutlich reduzieren, da landesrechtliche Änderungen und Anpassungen von Gesellschaftsverträgen durch die Kommunen entfallen könnten.

Entsprechend sollte Artikel 1, § 289b HGB um folgenden Absatz 7 ergänzt werden:

(7)¹Ist eine Kapitalgesellschaft aufgrund der Beteiligung einer Gebietskörperschaft zur Aufstellung und Prüfung des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften verpflichtet, so richtet sich die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 für Kleinstkapitalgesellschaften, kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.²Eine Regelung in einem Gesellschaftsvertrag im Sinne von Satz 1, die lediglich die Aufstellung und Prüfung des Lageberichts nach den in Satz 1 genannten Vorschriften vorgibt, begründet keine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht. Die Änderung durch Artikel 21, § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO (Nr. 1 a, S. 81 des Entwurfs) könnte im Gegenzug gestrichen werden.

In bestimmten Ländern sind auch kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts verpflichtet, einen Lagebericht nach HGB-Vorgaben zu erstellen. Hier müssen die Länder entscheiden, ob Anpassungen ihrer gesetzlichen Bestimmungen oder zumindest Klarstellungen notwendig sind. Eine Änderung der Unternehmenssatzungen wäre jedoch nicht erforderlich, was den erforderlichen Aufwand überschaubar hält.

4 Weiterer Anpassungsbedarf

4.1 Aufstellung des Lageberichts im einheitlichen elektronischen Berichtsformat

§ 289g HGB-E sieht vor, dass der Lagebericht von zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen im einheitlichen elektronischen Berichtsformat gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 **aufzustellen** und der Nachhaltigkeitsbericht nach Maßgabe dieser Verordnung auszuzeichnen (sogenanntes „Tagging“) sind. Im Gegensatz hierzu sieht § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB vor, dass eine Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent Wertpapiere begibt und keine Kapitalgesellschaft i.S. des § 327a HGB ist, u.a. den (Konzern-)Lagebericht im einheitlichen elektronischen Berichtsformat gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 und den (IFRS-)Konzernabschluss mit Auszeichnungen nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 dieser Verordnung **offenzulegen** hat.

Aus Sicht des BDEW sollte auch in § 289g auf die Offenlegung anstatt der Aufstellung abgestellt werden, da dies andernfalls weitreichende Auswirkungen auf den formalen Abschlussprozess deutscher Unternehmen hätte: Um Informationen aus Nachhaltigkeitsberichten der Öffentlichkeit vergleichbar und maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen, ist die Nutzung des XHTML-Formats ein in der Praxis bereits an anderen Stellen etablierter Weg zur Offenlegung. Hiervon

klar zu unterscheiden ist der Prozess der Aufstellung von Abschlüssen und Lageberichten – inklusive in digitaler Form. Das in § 245 HGB (für den Abschluss) verankerte Schriftform- und Unterzeichnungserfordernis (mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 126b BGB) setzt ein (programmunabhängig) eindeutig darstellbares Datei-Format voraus. Dies ist notwendig, um eine Datei eindeutig, d.h. sowohl bildlich als auch inhaltlich rechtlich verbindlich autorisieren zu können. Das gleiche Petitum gilt in Bezug auf § 315e HGB-E.

Das XHTML-Format gewährleistet allerdings keine authentische Darstellung der Inhalte, sondern ermöglicht lediglich deren software- und endgeräteabhängige Wiedergabe, sodass eine rechtsverbindliche Autorisierung der Darstellungsform in diesem Format nicht möglich ist. Dies führt dazu, dass je nach Software des Aufstellers oder Lesers und Hardware des Lesers Darstellungen verzerrt oder sogar falsch wiedergegeben werden können. Aus diesem Grund ist das XHTML-Format z.B. für notarielle Urkunden im elektronischen Format unzulässig. Für die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) in elektronischer Form wird daher in § 35 Abs. 4 Satz 1 NotAktVV zwingend die Verwendung des für die Langzeitarchivierung geeigneten PDF-Formats gefordert.

4.2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Der BDEW unterstützt die mit dem vorliegenden Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes angestrebte Vermeidung doppelter Berichterstattungspflichten, indem die Berichterstattung nach CSRD und LkSG aufeinander abgestimmt werden – primär durch den Wegfall der Pflicht zur Abgabe des LkSG-Jahresberichts für Unternehmen (§ 10 LkSG) die nach CSRD Bericht erstatten.

Aus BDEW-Sicht wären für eine weitere Entbürokratisierung und damit einhergehende Erleichterung der betroffenen Unternehmen allerdings noch die folgenden weiteren Anpassungen am LkSG wünschenswert:

- › **Risikoanalyse:** Gemäß § 5 Abs. 4 des LkSG muss die Risikoanalyse aktuell einmal pro Jahr von Unternehmen durchgeführt werden. Dies führt zu einem großen Aufwand mit begrenztem Mehrwert, da sich Risikoprofile in der Regel innerhalb eines Jahres kaum ändern. Daher sollte die Risikoanalyse maximal alle 2 bis 3 Jahre verpflichtend von den Unternehmen durchgeführt werden müssen. Zudem sollte die Sinnhaftigkeit der Risikoanalyse zu menschenrechtlichen Risiken (§ 5 Abs. 1) für Unternehmen in Deutschland grundsätzlich hinterfragt werden, da in Deutschland ohnehin bereits sehr strenge arbeitsschutzrechtliche Regelungen bestehen. Der Mehrwert durch die LkSG-Risikoanalyse ist daher nicht ersichtlich.
- › **Konzernprivileg:** Nach CSRD kann die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Konzernebene konsolidiert werden. Das LkSG verpflichtet dagegen jedes betroffene Unternehmen in einem Konzern zur Erstellung und Veröffentlichung eines eigenen LkSG-Berichts. In Analogie zur CSRD sollte daher die Möglichkeit eines konsolidierten LkSG-Berichts auf Konzernebene

geschaffen werden, um den Mehraufwand für Konzerne mit mehreren LkSG-pflichtigen Unternehmen möglichst gering zu halten.

5 Zusammenfassung

Zusammenfassend fordert der BDEW im Rahmen der nationalen Umsetzung der CSRD eine gezielte Berücksichtigung der Belange kleiner und mittlerer kommunaler Unternehmen. Es ist essenziell, diese Unternehmen vor Überforderung zu schützen und ihnen durch klar definierte Richtlinien sowie durch praktische Unterstützungsangebote zu helfen. Eine effektive Lösung wäre die Integration einer entsprechenden Regelung in das Handelsgesetzbuch, wie oben vorgeschlagen, die speziell für Beteiligungen von Gebietskörperschaften gilt und so den bürokratischen Aufwand erheblich reduzieren würde. Damit könnte die Belastung durch neue Berichtspflichten minimiert werden, ohne dass umfassende landesrechtliche Anpassungen oder Änderungen der Gesellschaftsverträge erforderlich sind.

Ansprechpartner

Fatbardh Kqiku

Betriebswirtschaft, Steuern und
Digitalisierung

T +49 30 300 199-1665

M fatbardh.kqiku@bdew.de

Jonas Wiggers

Strategie & Politik

T +49 30 300 199-1067

M jonas.wiggers@bdew.de

Moritz Mund

EU-Vertretung

T +32 2 774-5115

M moritz.mund@bdew.de

Martin Müller

Leiter der KMU-Vertretung

T +49 30 300199-1700

M martin.mueller@bdew.de